

---

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung  
von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von  
Kinderbetreuung in Tagespflege  
(Tagespflegekostenbeitragsatzung)**

Auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005 (GVBl. I S. 2729) und § 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe-Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 18.09.2006 sowie mit Änderungssatzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

- (1) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird.
- (2) In Tagespflege werden vorrangig Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagespflege erforderlich macht.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Jugendamt des Landkreises.

**§ 2  
Kostenbeitrag und Bemessungsgrundlagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

---

### **§ 3 Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist jede/r Personensorgeberechtigte, auf deren/dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Festsetzung des Kostenbeitrags**

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Ändert sich das Einkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 v. H. des zugrundegelegten Einkommens, wird der Kostenbeitrag neu festgesetzt. Die Änderung wird ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist, wirksam.
- (3) Erbringt ein Kostenbeitragsschuldner trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag als Kostenbeitrag festgesetzt.
- (4) Der sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 2 ergebende Kostenbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der Kostenbeitrag bei den Einkommensstufen 3 bis 7 um jeweils zwei Stufen und bei den Einkommensstufen 8 bis 20 um jeweils eine Stufe.
- (5) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Verlaufe eines Monats, ist der Kostenbeitrag entsprechend des Verhältnisses von Betreuungstagen und Arbeitstagen des Monats zu zahlen.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld besteht auch, wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).

- 
- (3) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Kostenbeitragsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Erlass des Kostenbeitrages**

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## **§ 7**

### **Zu berücksichtigendes Einkommen**

- (1) Das zu berücksichtigende monatliche Einkommen ist getrennt für die Personensorgeberechtigte/n zu ermitteln und danach zusammenzufassen. Der Gesamtbetrag dient als Berechnungsgrundlage in der Anlage.
- (2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (3) Von dem Einkommen sind abzusetzen
- auf das Einkommen gezahlte Steuern und
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
  - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (4) Von dem nach den Absätzen 2 und 3 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
  - Schuldverpflichtungen.

---

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 2 und 3 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

### **§ 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind und sie haben zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Tagespflege vorzulegen.
- (2) In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich, jeweils zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Tagespflege, nachzuweisen.
- (3) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrags haben kann, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

**Veröffentlicht:**

**Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 26 vom 25. September 2006**

**Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 35 vom 15. Dezember 2006**

## Anlage zu § 2 Absatz 2 der Tagespflegekostenbeitragssatzung

## Kostenbeitrag Tagespflege

Eink.- stufe	Alter Betreuungszeit in h/Tag	unter 3 Jahren					3 Jahre - Schuleintritt					Schuljahrg. 1 - 6		
		2	4	6	8	über 8	2	4	6	8	über 8	2	4	über 4

	zu berücksichtigendes Nettoeinkommen in €	Elternbeitrag in €												
		5	10	15	20	25	4	9	13	17	22	4	9	13
1	0 bis 750	5	10	15	20	25	4	9	13	17	22	4	9	13
2	751 bis 850	7	14	21	27	34	5	12	17	23	29	5	11	17
3	851 bis 950	9	17	26	35	43	7	15	22	29	36	7	14	20
4	951 bis 1.050	11	21	32	42	53	8	18	26	34	44	8	16	24
5	1.051 bis 1.150	12	25	37	49	62	10	20	30	40	51	9	19	28
6	1.151 bis 1.300	15	30	45	61	76	12	25	37	49	61	11	23	34
7	1.301 bis 1.450	18	36	54	72	89	14	29	43	57	72	13	26	39
8	1.451 bis 1.600	21	41	62	83	103	16	33	50	66	83	15	30	45
9	1.601 bis 1.800	24	49	73	97	122	19	39	58	78	97	17	35	52
10	1.801 bis 2.000	28	56	84	112	140	22	45	67	89	112	20	40	60
11	2.001 bis 2.200	32	63	95	127	158	25	51	75	101	126	22	45	67
12	2.201 bis 2.400	35	71	106	142	177	28	56	84	112	140	25	50	75
13	2.401 bis 2.700	41	82	123	164	204	32	65	97	129	162	29	58	86
14	2.701 bis 3.000	46	93	139	186	232	36	74	110	147	183	33	65	97
15	3.001 bis 3.300	52	104	156	208	260	41	82	123	164	205	36	73	108
16	3.301 bis 3.600	57	115	173	230	287	45	91	136	181	227	40	80	120
17	3.601 bis 3.900	63	126	189	252	315	49	99	149	199	248	44	88	131
18	3.901 bis 4.200	68	137	206	274	342	54	108	162	216	270	48	95	142
19	4.201 bis 4.600	76	151	228	304	379	59	120	179	239	298	53	105	157
20	ab 4.601	83	166	250	333	416	65	131	196	262	327	58	115	172

